

liche Pflicht zur Zusammenarbeit durch die von der UN-Vollversammlung ohne Gegenstimme am 3. Dezember 1973 als Resolution 3074 (XXVIII) beschlossenen Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig sind.⁸ Diese Prinzipien enthalten die an alle Staaten gerichtete Aufforderung zur Zusammenarbeit, um begangene Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufzudecken und zu ahnden sowie künftige derartige Verbrechen zu verhindern. Die Staaten sind aufgefordert, bei der Aufdeckung, Identifizierung, Festnahme, Überführung und Aburteilung der Tatbeteiligten sowie bei der Lösung der dabei auftretenden auslieferungsrechtlichen Fragen gemäß den Bestimmungen der UN-Charta und der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts vom 24. Oktober 1970 zusammenzuarbeiten.

Zum Umfang der Rechtshilfe der DDR *³

Die Justizorgane der Deutschen Demokratischen Republik haben bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit stets die Zusammenarbeit mit den entsprechenden zuständigen Organen anderer Länder gesucht. Der Generalstaatsanwalt der DDR stellte dazu am 19. Juni 1969 fest: „Seit der ersten Stunde der Befreiung vom Hitlerfaschismus wurde auf unserem Territorium die Verfolgung und Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher als eine eigene, selbstverständliche Pflicht des deutschen Volkes empfunden und in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Bestimmungen des Völkerrechts vollzogen ... Dabei bewährte sich vor allem die Zusammenarbeit mit den Staaten, die die Hauptlast der faschistischen Massenverbrechen ertragen hatten.“⁹

In zahlreichen Fällen konnten Gerichte der DDR ihre Urteile auch auf die Bekundungen ausländischer Zeugen, insbesondere aus der UdSSR, der VR Polen und der CSSR, oder auf andere Beweise stützen, die sozialistische Staaten zur Verfügung gestellt hatten. Die DDR hat ihrerseits diesen Ländern vielfältige Rechtshilfe gewährt, um Ermittlungen zur Aufklärung faschistischer Verbrechen zu unterstützen.

Demgegenüber wurden Kontakte mit nichtsozialistischen Ländern zur Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen viele Jahre lang durch die von NATO-Mächten in der Ära des kalten Krieges betriebene Politik der Nichtanerkennung der DDR stark behindert. Soweit es in jener Zeit zur Aufklärung dieser Verbrechen überhaupt Rechtshilfekontakte zu westeuropäischen oder überseeischen NATO-Ländern gab, basierten sie zumeist auf Initiativen der Justizorgane der DDR. Erst mit der Überwindung der diplomatischen Blockade gegenüber der DDR erfuhr dieser Rechtsverkehr eine Ausdehnung. Dabei stellten die o. g. Prinzipien der Vereinten Nationen vom 3. Dezember 1973 eine wirksame Hilfe zur Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit dar.

Seitdem hat die DDR einer Reihe nichtsozialistischer Länder — insbesondere der BRD, Frankreich, Österreich, den Niederlanden und den USA — Dokumentationen, Informationen, Sachverständigengutachten, Zeugenaussagen und andere Beweise über solche Verbrechen zur Verfügung gestellt, die vor dem 8. Mai 1945 entweder auf deren Territorien oder gegen deren Bürger bzw. von solchen Personen verübt wurden, die sich gegenwärtig dort aufhalten.

Besonderes Augenmerk hat die DDR naturgemäß stets der Rechtshilfe gewidmet, die sie — oft unaufgefordert — der Justiz in der BRD und in Berlin (West) gewährte. Da das Gros der Beschuldigten, die auf dem heutigen Territorium der DDR vor dem 8. Mai 1945 Verbrechen verübt hatten, unmittelbar vor oder nach der Zerschlagung des Faschismus in Richtung Westen geflüchtet war, hat die

hiesige Staatsanwaltschaft bereits in den ersten Nachkriegsjahren der dortigen Justiz Hunderte von Strafanzeigen, Strafverfolgungersuchen und Ermittlungsvorgänge übermittelt.¹⁰

Darüber hinaus hat der Generalstaatsanwalt der DDR in den letzten zwei Jahrzehnten zu in der BRD und in Berlin (West) anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren etwa 20 000 Blatt Dokumente, Hunderte Vernehmungsprotokolle antifaschistischer Widerstandskämpfer und anderer Opfer bzw. Zeugen faschistischer Verbrechen sowie mehrere Sachverständigengutachten namhafter DDR-Wissenschaftler zur Verfügung gestellt. Schließlich haben zahlreiche Zeugen aus der DDR ihre Aussagen unmittelbar vor den Prozeßgerichten oder, soweit ihnen das nicht mehr möglich war, vor hiesigen Rechtshilfegerichten erstatet.

Diese Formen der Rechtshilfe waren insbesondere bei den in Frankfurt am Main, Köln und Essen anhängigen Prozessen für die Aufklärung der in den faschistischen Konzentrationslagern Auschwitz, Sachsenhausen und Dora-Mittelbau (Nordhausen) verübten Verbrechen von großer Bedeutung.¹¹

Zur Problematik der Beweisführung bei der Ahndung von Naziverbrechen

Angesichts der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wird in nichtsozialistischen Ländern verschiedentlich die Frage nach der zeitlichen Grenze für die Verfolgbarkeit derartiger Verbrechen und für die Leistung von Rechtshilfe auf diesem Gebiet gestellt. So werden im Hinblick auf die Naziverbrechen Bedenken erhoben,

- ob die für ein gerechtes Urteil zwingend erforderliche Voraussetzung einer ausreichenden Schuldfeststellung noch möglich sei, wenn die Hauptverhandlung der Tat erst nach annähernd (oder gar mehr als) vierzig Jahren folgt,
- ob nach einem so langen Zeitraum tat- und schuldangemessene Strafen überhaupt noch möglich seien und
- ob den Angeklagten der Prozesse angesichts ihres oft schon vorgerückten Alters noch attestiert werden könne, daß sie vernehmungs-, verhandlungs- und ggf. haftfähig sind.

Häufig sollen diese Bedenken die These stützen, Prozesse gegen die Verantwortlichen der faschistischen Verbrechen seien heute weder materiell gerechtfertigt noch prozessual durchführbar. So erklärte der CSU-Abgeordnete Klaus Hartmann am 3. Juli 1979 im BRD-Bundestag, „daß auch bei sorgfältigster Prozeßführung, die keine Mühe und Kosten scheut, eine ausreichend sichere Feststellung der Täter und ihrer Taten in den Strafverfahren kaum noch möglich ist, obwohl die Ermittlungen schon vor langer Zeit eingeleitet worden sind“, und „wegen der auf der Hand liegenden praktischen Schwierigkeiten es nicht verhindert werden kann, daß auch schweres Unrecht nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne nicht gesühnt werden kann“.¹²

Obwohl weder die Dauer noch die Kosten der Ermittlungen einen verlässlichen Gradmesser für deren Gewissenhaftigkeit darstellen, soll diese These näher untersucht werden.

Gewiß wird jeder Jurist einräumen, daß die zeitliche Distanz zwischen Tat und Vernehmung bzw. Verhandlung wesentliche Bedeutung für die Beweisführung hat. Bei den hier interessierenden Prozessen war in den nun fast vier Jahrzehnten ihrer Existenz¹³ eine deutliche Verlagerung in der Wertigkeit der einzelnen Arten von Beweismitteln zu erkennen.

So ist das Gewicht des Urkunden- und Sachverständigenbeweises mit zunehmendem Zeitabstand zu den hier